

**Beschluss**  
des Bundesrates

---

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

KOM(2003) 14 endg.; Ratsdok. 5488/03

Der Bundesrat hat in seiner 786. Sitzung am 14. März 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vorgelegt hat.

Er bittet die Bundesregierung, sich in den Beratungen der EU-Gremien mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass eine zügige Beschlussfassung erfolgen wird. Eine schnelle Änderung und Erweiterung der Regelungen ist aus Verbraucherschutzgründen, der Wettbewerbsgleichheit und zur Erschließung des Marktes für Produkte aus ökologischem Landbau dringend notwendig.

2. Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, über den jetzt vorgelegten Vorschlag hinaus weitere Ergänzungen und Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorzunehmen. Diese Ergänzungen und Änderungen sind vor allem notwendig, um eine Wettbewerbsgleichheit der in Deutschland wirtschaftenden Öko-Landwirte mit denen in anderen EU-Mitgliedstaaten zu erreichen. So sollte sich die Bundesregierung nachdrücklich dafür einsetzen, dass die im Memo-

randum der Bundesregierung vom November 2001 aufgeführten ergänzenden Regelungen bzw. Änderungen zur

- Gesamtbetriebsumstellung,
- Deckung des Futterbedarfs vorrangig aus betriebseigenen Futtermitteln,
- Reduzierung der zulässigen konventionellen Futtermittel und zum
- Verbot des Einsatzes von konventionellem Geflügelmist und flüssigen tierischen Düngern

zünftig in die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgenommen werden.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für eine Einbeziehung von aufbereitetem Saatgut in den Geltungsbereich der Verordnung einzusetzen. Bisher fallen Saatgut und Saatgutmischungen nicht in den Geltungsbereich des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Saatgut fällt nur solange in den Geltungsbereich, wie es nicht bestimmten Aufbereitungsschritten unterworfen, sondern nur gereinigt, getrocknet und verpackt wurde. Sobald Saatgut aber z.B. pilliert wird, unterliegt es nicht mehr der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 mit der Konsequenz, dass auch die Saatgutregelungen auf dieses Saatgut nicht mehr anwendbar sind.
4. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der jetzt vorgelegte Verordnungsvorschlag in einigen wesentlichen Punkten überarbeitet werden muss:

#### Zu Artikel 1 Nr. 1 (Artikel 2)

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass das Wort "biologisch" im zweiten Satz dritter Anstrich des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nicht gestrichen wird. Die Streichung würde im Verordnungstext eine weniger explizite Nennung des Begriffs "biologisch" als Bezeichnung für den ökologischen Landbau bedeuten und damit eine Schwächung des Schutzes dieses Wortes für ökologisch erzeugte Produkte. Die Streichung könnte außerdem Unsicherheiten oder Missverständnisse unter den Verbrauchern und Marktbeteiligten hinsichtlich der Einbeziehung dieses Begriffs in den Bereich der Verordnung verursachen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (Artikel 8 Abs. 1)

6. Die Bundesregierung wird gebeten sich dafür einzusetzen, dass nach Ausweitung des Geltungsbereichs der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 folgende Unternehmen nicht dem Kontrollverfahren nach Artikel 9 unterstehen:
- Einzelhandelsunternehmen, die Erzeugnisse in geschlossenen und gekennzeichneten Verpackungen, die jeglichen Austausch durch nicht unter diese Verordnung fallende Erzeugnisse ausschließen, vermarkten.
  - Einzelhandelsunternehmen, die direkt aus gekennzeichneten Öko-Produkt-Behältnissen eine Teilmenge entnehmen und an den Verbraucher verkaufen, sofern sie gleichartige Erzeugnisse, die nicht aus dem ökologischen Landbau stammen, nicht oder nur in geschlossenen Verpackungen vermarkten. Gleichartig sind bei pflanzlichen Erzeugnissen die nach Art und Sorte gleichen und bei tierischen Erzeugnissen die nach der Tierart gleichen Erzeugnisse.
  - Unternehmen, die ohne Einzelhandelsunternehmen zu sein, Öko-Produkte nach den ersten beiden Tires an Verbraucher verkaufen.
  - Unternehmen, die ausschließlich Erzeugnisse in geschlossenen und gekennzeichneten Verpackungen vermarkten, die jeglichen Austausch durch nicht unter diese Verordnung fallende Erzeugnisse ausschließen und die für die Abgabe an Verbraucher bestimmt sind.

Die Ausnahme von der Kontrollpflicht sollte bei Einzelhandelsunternehmen für die Vermarktung von geschlossenen und gekennzeichneten Öko-Produkten gelten, unabhängig davon, an wen das Produkt verkauft wird.

Außerdem sollten Einzelhandelsunternehmen, die unverpackte Öko-Produkte aus offenen Behältnissen verkaufen (z.B. Äpfel), von der Kontrollpflicht ausgenommen werden, wenn sie parallel dazu keine gleichartigen konventionellen Produkte anbieten oder wenn letztere verpackt sind. Damit wird einer versehentlichen Vermischung oder einem absichtlichen Austausch vorgebeugt. Will ein Supermarkt beispielsweise eine bestimmte Sorte Öko-Äpfel in einer offenen Kiste anbieten, so wäre er von der Kontrollpflicht befreit, wenn er auf den Verkauf der gleichen Sorte aus nicht ökologischem Landbau verzichtet oder die konventionellen Äpfel verpackt (oder - wie bisher - die Öko-Äpfel verpackt). Will ein Supermarkt Öko-Milch zum Selbst-Abfüllen in einer "stählernen Kuh"

anbieten, so kann er das ohne Kontrollpflicht tun, wenn die außerdem angebotene konventionelle Milch verpackt ist. Diese Regelung stellt einen tragbaren Kompromiss zwischen stärkerer Kontrolle im Einzelhandel und Vermeidung von unvermeidbar bürokratischem Kontrollaufwand für Einzelhandelsunternehmen dar. Bei Einzelhandelsunternehmen, die nicht dem Kontrollsystem nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 unterstehen, erfolgt die Kontrolle der korrekten Öko-Auslobung wie bisher im Rahmen der Überprüfung nach dem LMBG (Lebensmittelkontrolle).

Andere Unternehmen, die in geschlossenen Verpackungen oder aus offenen Behältnissen Öko-Produkte an Verbraucher verkaufen, aber nicht Handelsunternehmen sind, sollen den Einzelhandelsunternehmen gleichgestellt sein. Dies trifft beispielsweise zu für Hotels, die Bio-Marmelade oder Öko-Brötchen beim Frühstück anbieten, Gastronomieeinrichtungen, die Bio-Bier verkaufen oder Krankenhäuser, in welchen Öko-Äpfel ausgegeben werden. Würden Einzelhändler oder sonstige Nichthandelsunternehmen, die Verbraucherverpackungen oder offene Ware verkaufen, kontrollpflichtig, so würde dies den Ausstieg vieler solcher Unternehmen z. B. aus dem Öko-Gemüse- sowie Öko-Käseverkauf und das Unterbinden von Einstiegsinitiativen bedeuten, was mit nicht unerheblichen Verlusten von Öko-Marktanteilen verbunden wäre.

Handelsunternehmen, die nicht ausschließlich Einzelhandel betreiben (Groß- und Zwischenhändler von Getreide, Fleisch, Milch etc.), sollen nur dann von der Kontrollpflicht ausgenommen werden, wenn sie ausschließlich verschlossene Öko-Produkte, die für den Endverbraucher bestimmt sind, vermarkten.

#### Zu Artikel 1 Nr. 3 (Artikel 9 Abs. 7 Buchstabe b letzter Satz)

7. Stellt eine Kontrollbehörde oder zugelassene Kontrollstelle eine Unregelmäßigkeit fest, die auch Auswirkungen auf Beteiligte in einem anderen Land hat, so muss eine Weitergabe dieser Information auch ohne Antrag möglich sein. Die Worte "auf Antrag" sollten deshalb gestrichen werden.

#### Zu Artikel 4 der Ausgangsverordnung (Definitionen)

8. In Artikel 1 der Änderungsverordnung sollte eine Definition der Tätigkeit des "Lagerns" aufgenommen werden. Mit der vorliegenden Änderungsverordnung würde auch die Tätigkeit des Lagerns kontrollpflichtig werden. Hierbei sind

aber Differenzierungen erforderlich, denn die Kontrollpflicht sollte nur für das Lagern von offenen und schwer im Warenfluss zu verfolgenden Produkten in Containern, Schiffen, Lagern etc. gelten. Es sind also insbesondere Zulieferer von Aufbereitungsunternehmen und die Lagerung von unverpackten Rohstoffen und Halbfertigwaren zu kontrollieren. Bei diesen kann unter Umständen mit der Fälschung eines einzigen Zertifikats (und einer Rechnung) eine große Warenmenge zur Bio-Ware umetikettiert werden. Im Gegensatz dazu wäre bei Fertigwaren für einen Betrug die aufwändige Herstellung und Befüllung von vielen Einzelverpackungen erforderlich. Wie bereits die Vermarktung von Fertigwaren, so sollte deshalb auch die Lagerung von geschlossenen und gekennzeichneten Produkten bei Handelsunternehmen, Gastronomieeinrichtungen oder Spediteuren nicht kontrollpflichtig sein. Würden solche Unternehmen kontrollpflichtig, so würde sich der Zwischenhandel und der Transport von Öko-Produkten wesentlich verteuern. Schon heute ist es für Öko-Unternehmen oft schwierig, Transportunternehmen für die zum Teil kleinen Produktmengen zu finden. Zahlreiche Unternehmen, deren Umsatzanteil mit Öko-Produkten noch gering ist, würden diese Öko-Produkte wieder aus dem Sortiment nehmen, was zu wesentlichen Marktverlusten für den ökologischen Landbau führen würde.

#### Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

9. Es sollten angemessene Übergangsfristen von nicht weniger als 6 Monaten vorgesehen werden, weil insbesondere für die Unterstellung von Hunderten von Handelsunternehmen und Verkaufseinrichtungen in Deutschland unter das Kontrollsystem und die Erarbeitung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften und Kontrollunterlagen erfahrungsgemäß mehrere Monate benötigt werden.